

Bäderverband Salzburger Ennstal

für die

Entwicklung und Errichtung einer regionalen Badeanlage

der
Gründungsgemeinden
Altenmarkt, Flachau, Eben
und Radstadt

Genehmigt mit Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 27.06.2006, Zahl: 21101-27766/6-2006, gemäß § 3 Abs. 3 Salzburger Gemeindeverbändegesetz, LGBl. Nr. 105/1986 i.d.g.F. Die Verordnung wurde in der Salzburger Landeszeitung vom 11.07.2006, Nr. 13, kundgemacht, womit der Verband mit Wirkung vom 11. Juli 2006 Rechtsbestand erlangt hat.

Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Mitglieder, Bezeichnung und Sitz des Gemeindeverbandes

2. Finanzierung und Betrieb

- § 3 Kosten für den Grundankauf und Errichtung
- § 4 Kosten für den laufenden Betrieb
- § 5 Zeichnung von Schriftstücken
- § 6 Rechte gegenüber der Standortgemeinde

3. Organe und Aufgaben des Gemeindeverbandes

- § 7 Organe des Gemeindeverbandes
- § 8 Verbandsversammlung
- § 9 Verbandsobmann
- § 10 Aufgaben des Verbandsobmanns
- § 11 Zusammensetzung und Einberufung des Prüfungsausschusses
- § 12 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 13 Schiedsgericht

4. Geschäftsordnung des Gemeindeverbandes

- § 14 Einberufung
- § 15 Leitung und Sitzungsverlauf
- § 16 Beschlüsse
- § 17 Sitzungsniederschriften
- § 18 Verschwiegenheit

5. Schlussbestimmungen

- § 19 Austritt eines Mitglieds
- § 20 Aufnahme von Mitgliedern
- § 21 Auflösung des Gemeindeverbandes
- § 22 Satzungsänderungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Gemeindeverbandes

(1) Zweck des Gemeindeverbandes ist die Entwicklung und Beschaffung aller infrastrukturellen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines regionalen Bades durch private Investoren und Betreiber für einen regionalen Badebetrieb für die Bevölkerung, die Gäste und den Schulbetrieb außerhalb des derzeitigen Ortsgebietes von Altenmarkt nahe der Gemeindegrenze Altenmarkt/Flachau zwischen der Lackengasse und der Wagrainer Landesstrasse B 163.

(2) Um den Zweck nach Abs.1 zu erreichen, ist der Gemeindeverband berechtigt, die erforderlichen Verträge (z.B. Optionsverträge, Kaufverträge, Pachtverträge, Baurechtsverträge, Mietverträge, etc.) für den Kauf, die Pacht geeigneter Grundstücke und für die Errichtung abzuschließen, dem Vorhaben entsprechende Aufträge zu erteilen sowie die Errichtung und den Betrieb der Badeanlage an Dritte zu vergeben. Für die Durchführung dieser Maßnahmen kann der Gemeindeverband eine ihm gehörige Gesellschaft gründen oder sich an einer Gesellschaft beteiligen.

(3) Zu den infrastrukturellen Voraussetzungen im Sinne dieser Bestimmung zählen unter anderem:

- a) Ankauf von Grundstücken im Ausmaß von dreieinhalb bis vier Hektar Grund für die Errichtung der baulichen Objekte eines Bades und eines angeschlossenen Hotels.
- b) Anpachtung von weiteren erforderlichen Grundflächen für die Verkehrswege und Parkflächen sowie Außenflächen des Badebetriebes.
- c) Durchführung von Bohrungen für die Erschließung von Thermalwasser gemäß den Untersuchungsergebnissen des Univ. Prof. Dr. Johann Goldbrunner, Gleisdorf/Stmk.
- d) Verlegung von Transportleitungen vom Bohrpunkt zum Bad.
- e) Niederbringung der Bohrung, Errichtung der Dauerförderungseinrichtung und der Transportleitung für die Förderung und Bereitstellung des Wassers.
- f) Betrieb der Bohrung, der Dauerförderungseinrichtung und der Transportleitung für die Förderung und Bereitstellung des Wassers mit notwendigem Personal- und Sachaufwand.
- g) Herstellung von Kanal- und Wasseranschlüssen sowie Aufschließungsstraßen.

- h) die mit der Findung von Investoren und Betreibern verbundenen Provisionszahlungen.
- i) Abschluss von Verträgen mit den ÖBF oder Dritten über die Niederbringung und den Betrieb der Bohrung sowie über die Errichtung und den Dauerbetrieb der Wasserförderung, der Nebenanlagen und der Zufahrten.
- j) Abgabe des Thermalwassers gegen Entgelt unter Berücksichtigung der Herstellungs- und/oder Betriebskosten.

(4) Das Profil und die Ertragslage der Badeanlage wurden in der **Machbarkeitsstudie der Firma GMF**, Neuried/München, vom Mai 2005 detailliert beschrieben und bilden die Grundlagen der weiteren Vorgangsweise. Die Badeanlage wird unter dem geschützten Namen: „**Therme Amade**“ am Markt eingeführt und für die Entwicklung und Ausgestaltung der Thermenanlage mit dem Untertitel: „**Sinfonie von Wasser, Wärme und Wellness**“ versehen.

(5) Mit der Errichtung eines Freizeitbades bzw. eines Thermalbades sollen folgende **Projektziele** erreicht werden:

- a) Verbesserung des Angebotes für Touristen in der Region (Schlechtwetterprogramm) sowie der weichen Standortfaktoren;
- b) Abdeckung des Bedarfes der einheimischen Bevölkerung;
- c) Abdeckung des Bedarfes für das Schulschwimmen in der Region;
- d) Saisonverlängerung, damit Zugewinn zusätzlicher Dauergäste in den Zwischensaisonen.

(6) Folgende **Zielgruppen** sollen erreicht werden:

- a) Bewohner, Schüler und Sportler der Region;
- b) Tagesbesucher für die Therme aus dem Einzugsbereich bis ca. 60 Minuten Pkw-Fahrzeit;
- c) Zusätzliche anzusprechende Thermenhotelgäste;
- d) Vorhandene Touristen der Region.

(7) Die Projektrahmendaten für das **Thermalbad** sollen zumindest folgende Bereiche vorsehen:

- a) Wellnessbad
- b) Sportbad
- c) Erlebnisbad
- d) Restaurant-Bar

(8) Die Projektrahmendaten für das **Thermenhotel** sollen zumindest nachstehende Bereiche umfassen:

- a) Seminarbereich
- b) Tagungsbereich
- c) Anschluss an öffentliches Thermalbad
- d) Kategorie: 4 Sterne
- e) Bettenzahl: bis ca. 400 Betten

§ 2 Mitglieder und Bezeichnung

(1) Der Gemeindeverband wird von den Gemeinden **Altenmarkt im Pongau, Eben im Pongau, Flachau und Radstadt** gegründet und steht dem Beitritt aller Gemeinden der Region des Salzburger Ennstales und der näheren Umgebung offen.

(2) Weitere Mitglieder können durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung in den Gemeindeverband aufgenommen werden. Die eintretungswilligen Gemeinden müssen vorher die zum Zeitpunkt des Beitrittes gültigen Satzungen durch Beschluss der Gemeindevertretung anerkennen und eine Beitrittsurkunde unterfertigen.

(3) Im selben Ausmaß wie von der beitretenden Gemeinde Anteile beim Beitritt übernommen werden, verringern sich die Anteile der bestehenden Mitgliedsgemeinden im aliquoten Ausmaß.

(4) Die sich aus den Anteilen ergebenden Rechte und Verpflichtungen gelten ab dem Zeitpunkt des Beitrittes in vollem Umfang.

(5) Der Gemeindeverband führt die Bezeichnung „**Bäderverband Salzburger Ennstal**“ und hat seinen Sitz in der Gemeinde Altenmarkt im Pongau.

2. Finanzierung und Betrieb

§ 3 Kosten für Grund und Errichtung der Infrastrukturanlagen

(1) Die anfallenden Kosten für die Schaffung der Infrastruktur und Ankauf bzw. Anpachtung der für die Badeanlage benötigten Grundflächen werden auf die verbandsangehörigen Gemeinden anteilmäßig nach folgendem **Beteiligungsschlüssel** aufgeteilt:

Gemeinde Altenmarkt im Pongau	46,00 %
Gemeinde Eben im Pongau	08,00 %
Gemeinde Flachau	26,00 %
Gemeinde Radstadt	20,00 %
	100,00 %

(2) Im Falle eines Beitritts weiterer Gemeinden verringern sich die von den Gründungsgemeinden nach Absatz 1 gehaltenen Anteile und zwar anteilmäßig im Verhältnis der Gründungsanteile zueinander um jenes Ausmaß, das von den neu eintretenden Gemeinden übernommen wird. Nach jedem Beitritt ist durch die Verbandsversammlung der Verteilungsschlüssel jeweils durch Beschluss neu festzustellen.

(3) Für die Abgeltung der Anschaffungskosten der infrastrukturellen Maßnahmen wird eine Obergrenze von 8,100.000.- Mio. Euro festgelegt. Diese

Obergrenze kann im Ausmaß von 10% überschritten werden. Eine Überschreitung dieser Obergrenze im Ausmaß von mehr als 10 % ist an eine einstimmige Zustimmung der Verbandsversammlung gebunden.

(4) Die für den Bau und den Betrieb der Badeanlage erforderlichen Grundstücke sind derzeit im Eigentum von privaten Grundeigentümern und werden durch den Gemeindeverband angekauft bzw. auf Dauer der Anlage angepachtet und sollen in Form eines Baurechtes bzw. Unterverpachtung privaten Investoren zur Errichtung der Badeanlage zur Verfügung gestellt werden, wobei ein käuflicher Erwerb durch den Investor nicht grundsätzlich ausgeschlossen wird.

(5) Die Kosten nach Abs. 3 und 4 werden auf die Verbandsgemeinden gemäß dem Beteiligungsschlüssel nach Abs. 1 aufgeteilt. Es ist das erklärte erstrangige Ziel des Verbandes für die Kosten der Errichtung der regionalen Badeanlage private Investoren zu gewinnen und dafür auch entsprechende Unterstützung durch Beistellung des Grundes, der Nutzung der Abwärme des nahe gelegenen Fernheizwerkes sowie der Förderung der Kanal- und Wasseranschlusskosten durch Baukostenzuschüsse und allfälliger sonstiger Infrastrukturleistungen dabei zu unterstützen.

(6) Die Abwicklung und die finanzielle Beteiligung am Projekt erfolgt in zwei Etappen. In der ersten Etappe werden die Bohrungen im Zauchtal abgewickelt und die Suche nach Thermalwasser entsprechend der Machbarkeitsstudie und der Seismik und Detailkartierung von Univ. Prof. Dr. Johann Goldbrunner und der Firma GEOTEAM GESMBH betrieben. Für die erste Etappe wird ein Finanzierungsrahmen von 2,400.000.- Euro (Netto) plus eines Erhöhungsrahmens von zehn Prozent genehmigt.

(7) Im Falle der Fündigkeit von Thermalwasser erfolgt dann die weitere Abwicklung in der zweiten Etappe im Sinne der Projektziele nach § 1 der Satzungen wie vorgesehen, d.h. das Projekt (Bad und Hotel) wird wie in den Satzungen vorgesehen weiter betrieben, wobei der Investor für das Hotel den für den Bau erforderlichen Grund gegen einen kostenadäquaten Baurechtszins zur Verfügung gestellt bekommt, und die Möglichkeit des käuflichen Erwerbs durch den Investor grundsätzlich nicht ausgeschlossen wird.

(8) Kann eine Thermalwassererschließung im Rahmen der vorgegebenen Kriterien nicht erreicht werden oder kann bei Thermalwasserfündigkeit ein Investor und/oder Betreiber nach den Vorgaben bzw. Kriterien dieser Satzungen bis 31.12.2010 nicht für das Projekt gewonnen werden, so hat die Verbandsversammlung darüber zu entscheiden, ob und in welcher Größe nur eine den Bedürfnissen der Region entsprechende Badeanlage durch den Verband selbst errichtet und betrieben oder allenfalls zum Betrieb an einen Dritten übergeben wird. Ein solcher Beschluss bedarf der Einstimmigkeit in der Verbandsversammlung und darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung einer jeden Mitgliedsgemeinde umgesetzt werden.

(9) Eine Mitgliedsgemeinde kann im Falle eines ablehnenden Beschlusses der Gemeindevertretung nach Absatz 8 für eine weitere Beteiligung aus dem Verband mit der Wirkung austreten, dass ihre Anteile aliquot auf die verbleibenden Gemeinden übergehen, dass aber die bis zum Austritt

angefallenen finanziellen Verpflichtungen bis zu deren gänzlicher Abdeckung weiterhin mitgetragen und durch eine Haftungserklärung der Gemeinde abgesichert werden. Der Austritt wird nach schriftlicher Mitteilung unter Vorlage einer rechtsgültigen Haftungserklärung durch die austrittswillige Gemeinde mit feststellendem Beschluss der Verbandsversammlung, die binnen einem Monat zu diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen ist, rechtswirksam. Nach Fortsetzung des Projektes ist ein Austritt nach dieser Bestimmung nicht mehr möglich.

(10) Tilgung und Zinsen der Finanzierung der Vorlaufkosten wie Grundankauf, Nebenkosten, Infrastrukturleistungen (Kanal, Wasser Straße, Leitungsverlegungen) und allfällige Provisionen werden nach dem jeweiligen Anteil den Mitgliedsgemeinden zur Zahlung vorgeschrieben. Tilgung und Zinsen für Errichtungs- und Betriebskosten nach erfolgter Beschlussfassung der Verbandsversammlung im Sinne des § 3 Abs. 6 werden ebenfalls anteilmäßig getragen.

(11) So wie alle Ausgaben unterliegen auch alle Einnahmen des Verbandes der Verteilung unter den Gemeinden gemäß dem Aufteilungsschlüssel nach Absatz 1, es sei denn, beim Beitritt einer Gemeinde wird eine anders lautende Regelung durch die Verbandsversammlung getroffen.

(12) Weiters vereinbaren die Verbandsgemeinden, dass alle Steuern und Abgaben aus diesem Projekt wie z.B. die Kommunalsteuer, die Ortstaxen, die Verbandsbeiträge an die TVBs und allfällige sonstige Abgaben unter den Mitgliedsgemeinden nach dem Verteilungsschlüssel gemäß Absatz 1 aufgeteilt werden.

(13) Die Standortgemeinde Altenmarkt hat alle diesbezüglichen Verrechnungen lfd. vorzunehmen und vierteljährlich im Nachhinein mit dem Gemeindeverband abzurechnen. Die Verbandsversammlung hat das Recht in alle diesbezüglichen Abrechnungsunterlagen Einschau zu nehmen oder einen Wirtschaftsprüfer mit der Einschau und Berichterstattung an die Verbandsversammlung zu beauftragen.

(14) Die in Absatz 11 genannten Einnahmen sind in erster Linie zur Deckung der Rückzahlungen oder zur Bildung von Rücklagen für Zwecke des Verbandes - z.B. zur Deckung von Rückkaufswerten bei allfälligen Leasing-Finanzierungen - zu verwenden. Eine andere Verwendung während der Dauer der Rückzahlungen von Krediten oder sonstigen Finanzierungen bedarf der Beschlussfassung der Verbandsversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Laufender Betrieb der Badeanlage und des Verbandes

(1) Der laufende Betrieb der Badeanlage sollte in jedem Falle durch einen privaten Betreiber erfolgen, wobei auch eine Übernahme des Auslastungsrisikos sowie des Risikos eines Betriebsabganges durch den Betreiber erfolgen sollte.

(2) Sollte der Bäderverband den laufenden Betrieb der Badeanlage selber übernehmen, so werden eventuelle Abgänge aus dem laufenden Betrieb für Sach- und Personalaufwand sowie Finanzaufwand nach dem jeweiligen Anteil der Mitgliedsgemeinde zur Zahlung vorgeschrieben.

(3) Überschüsse aus dem laufenden Betrieb der Badeanlage werden ebenfalls nach dem jeweiligen Anteil der Mitgliedsgemeinde zur Rückzahlung gebracht, sofern diese nicht als Rücklage für Instandsetzungsmaßnahmen zweckgebunden verwendet werden.

(4) Vom Verbandsobmann ist jährlich ein Voranschlag zu erstellen, der spätestens am 20. Oktober jeden Jahres der Verbandsversammlung vorzulegen und in weiterer Folge den verbandsangehörigen Gemeinden zu übermitteln ist. Sollte ein Gebarungsabgang vorhersehbar sein, sind von den verbandsangehörigen Gemeinden Vorauszahlungen in vier gleichen Raten jeweils zum 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zu leisten.

(5) Jährlich ist vom Verbandsobmann eine Jahresrechnung zu erstellen, die der Verbandsversammlung vorzulegen ist. Ein sich aufgrund der Jahresrechnung ergebender Abgang ist von den Mitgliedsgemeinden gemäß dem in § 3 Abs.1 festgelegten Schlüssel zu tragen und innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

(6) Für den Voranschlag und die Jahresrechnung gelten die Vorschriften der Salzburger Gemeindeordnung 1994 sinngemäß.

(7) Für Bewohner und Gäste aus den Mitgliedsgemeinden wird ein bevorzugtes Tarifsysteem vorgesehen. Dieses Tarifsysteem wird vom Verband im Einvernehmen mit dem Betreiber entwickelt.

(8) Für alle übrigen Besucher gelten die öffentlich verlaublichen Kostentarife, die jährlich überprüft und bei Bedarf bis zur Kostendeckung angepasst werden können.

(9) Der Betrieb der Badeanlage kann mit Beschluss der Verbandsversammlung einem Dritten auf eine bestimmte Zeit zur Gänze und zur alleinigen Betriebsführung übertragen werden. In diesem Fall ist durch entsprechende Regelungen im Miet- bzw. Pachtvertrag dafür Vorsorge zu treffen, dass die Verbandsziele sowie die Rechte der Verbandsgemeinden hinsichtlich der Tarifgestaltung nach Punkt (7) und (8), der Kontrollrechte und der Mitspracherechte bei der Nutzung durch die Schulen ausreichend abgesichert werden.

§ 5 Zeichnung von Schriftstücken

(1) Schriftstücke des Gemeindeverbandes, insbesondere den Verband bindende Verpflichtungserklärungen, sind vom Verbandsobmann und dem Obmann-Stellvertreter zu unterzeichnen. Erklärungen über Rechtsgeschäfte des laufenden Betriebs sind davon ausgenommen.

- (2) Ist der Obmann-Stellvertreter verhindert, richtet sich dessen Vertretung nach § 9 Abs. (3) der Satzungen.

§ 6 Rechte gegenüber Standortgemeinde

Die Mitgliedsgemeinden haben folgende Rechte:

- (1) Recht auf Information über alle wichtigen Angelegenheiten;
- (2) Recht auf Abgabe von Empfehlungen, Anregungen und Vorschlägen zur Verbesserung des betrieblichen Ablaufes;
- (3) Recht auf Einsicht in die Betriebsabrechnung und Kostenkalkulation;
- (4) Recht auf Anhörung bei der Bestellung von leitenden Mitarbeitern;
- (5) Recht der Aufteilung der anfallenden Kommunalsteuer, Ortstaxe und sonstigen öffentlichen Abgaben, die durch den Betrieb der Anlage anfallen, unter den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der von den Gemeinden übernommenen Kosten zueinander.

3. Organe und Aufgaben des Gemeindeverbandes

§ 7 Organe des Gemeindeverbandes

(1) Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann
- c) der Prüfungsausschuss

(2) Die Verbandsversammlung kann zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einen Bäderbeirat einrichten, der sich aus weiteren Vertretern der Mitgliedsgemeinden, deren leitenden Mitarbeiter sowie Vertretern des Betreibers und allenfalls der Nutzer zusammensetzt.

§ 8 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden.

(2) Die Verbandsversammlung fasst in folgenden Angelegenheiten die erforderlichen Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung.

- a) Beschlussfassung des Jahresvoranschlages und der Jahresrechnung sowie Genehmigung des Stellenplanes;

- b) Beschlussfassung über Auftragsvergaben von mehr als 30.000.—Euro, ausgenommen laufender Sach- und Betriebsaufwand, Aufnahme von Darlehen;
- c) Festlegung der Leistungsangebote;
- d) Festsetzung der Tarifhöhe und der Tarifarten sowie sämtlicher Vergütungen (bevorzugtes Tarifsysteem) sowie deren Anpassung oder Erhöhung;
- e) Beschlussfassung über Geschäftsordnung des Gemeindeverbandes;
- f) Beschlussfassung einer Änderung der Satzungen nach Genehmigung durch alle Gemeindevertretungen;
- g) Abschluss von Kauf-, Miet-, Pacht- und Geschäftsbesorgungs- und Finanzierungsverträgen.

(3) Sämtliche Angelegenheiten nach Abs. 2 sind nach der Geschäftsordnung (§§ 14 bis 18) abzuhandeln.

§ 9 Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann wird von der Verbandsversammlung gewählt. Im Falle seiner Verhinderung wird dieser in allen Angelegenheiten vom Obmann-Stellvertreter vertreten.
- (2) Verbandsobmann-Stellvertreter wird ebenfalls von der Verbandsversammlung gewählt.
- (3) Im Vertretungsfall vertritt der Obmann-Stellvertreter den Obmann und dieser wird durch den jeweils an Dienstjahren ältesten Bürgermeister vertreten.

§ 10 Aufgaben des Verbandsobmannes

(1) Dem Verbandsobmann obliegt grundsätzlich die laufende Verwaltung des Verbandes, einschließlich der Oberaufsicht über die Badeanlage. Ihm kommt die Besorgung aller Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

(2) Dem Verbandsobmann obliegt insbesondere:

- a) die Vertretung des Verbandes nach außen
- b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
- d) die Verwaltung des Vermögens des Gemeindeverbandes
- e) die Unterzeichnung der Verträge nach § 5 Abs. 1 der Satzungen
- f) die laufende Verwaltung des Verbandes
- g) die Wahrnehmung der Aufsicht über den Betrieb der Anlage
- h) die Erstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- i) alle Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind
- j) allgemeine Rechtsangelegenheiten
- k) Entscheidung über die Aufbauorganisation, allenfalls

- l) über die Einsetzung eines Leitungsausschusses
- m) Zielvorgaben betreffend die Leistungserbringung
- n) Beschaffungswesen, insb. alle Einkäufe bis zur Höhe von 30.000.- Euro
- o) Genehmigung des Rahmendienstzeitplans und sonstiger Dienstzeitregelungen
- p) alle dienstrechtlichen Angelegenheiten (Einstellung, Entlassung, Dienstvertrag, Ausübung der Disziplinarbefugnisse, Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht, Ausschüttung von Belohnungen, Ausstellung von Dienstzeugnissen, ...)
- q) sämtliche besoldungsrechtliche Entscheidungen

(3) Für die Erledigung der laufenden administrativen Angelegenheiten kann der Verbandsobmann den Amtsleiter der Standortgemeinde oder mit Zustimmung der Verbandsversammlung auch einen Dritten zum Geschäftsleiter bestellen.

(4) In Angelegenheiten der Finanzverwaltung (Buchhaltung und Kassenleitung) kann der Verbandsobmann die fachliche Kontrolle den zuständigen Bediensteten des Gemeindeamtes der Standortgemeinde unterstellen oder eine eigene Finanzverwaltung bzw. Buchhaltung führen. Leistungen der Standortgemeinde für den Verband sind von den Mitgliedsgemeinden anteilmäßig abzugelten. Darüber ist ein eigenes Verrechnungskonto zu führen. Die Höhe der jährlichen Abgeltung wird jeweils durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

(5) Auf die Bediensteten des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 2002 idgF nach Maßgabe der in diesen Satzungen abweichend festgelegten Zuständigkeiten der Organe sinngemäß Anwendung.

(6) Die Geschäftsführung des Verbandes ist in den §§ 14 bis 18 der Satzungen geregelt. Soweit in den Satzungen des Gemeindeverbandes keine Regelungen getroffen sind, gelten subsidiär die diesbezüglichen Regelungen der Salzburger Gemeindeordnung 1994 idgF. sowie die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Standortgemeinde sinngemäß.

§ 11 Zusammensetzung und Einberufung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, und zwar aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden.

(2) Die Mitglieder werden auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeindevertretungen bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können von der entsendenden Gemeinde jederzeit abberufen und durch ein neues Mitglied ersetzt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, zu den Beratungen des Prüfungsausschusses auch Sachverständige mit beratender Stimme beizuziehen.

(4) Die erste Sitzung des Prüfungsausschusses ist vom Verbandsobmann innerhalb von 6 Monaten nach der letzten allgemeinen Gemeindevertretungswahl einzuberufen. In dieser Sitzung wählen die Mitglieder einen Ausschussobmann und einen Obmann-Stellvertreter. Die Einberufung der weiteren Sitzungen obliegt sodann dem Ausschussobmann.

§ 12 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Dem Prüfungsausschuss kommen folgende Aufgaben zu. Ihm obliegt die Überprüfung

- a) der Kassenführung,
- b) der laufenden Gebarung,
- c) der Jahresrechnung.

(2) Überprüfungen sind mindestens einmal jährlich vorzunehmen.

(3) Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht im Wege des Verbandsobmannes der Verbandsversammlung vorzulegen. Der Verbandsobmann kann zum Bericht eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Der Bericht und die Stellungnahme sind nach Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung allen Gemeindevertretungen der Mitgliedsgemeinden zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht befindet über alle aus dem Verbandsverhältnis zwischen den Verbandsmitgliedern und Organen entstehenden Streitigkeiten.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich derart zusammen, dass jeder Streitpartner innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung durch den Verbandsobmann einen Schiedsrichter namhaft macht. Diese bestimmen dann einen weiteren Schiedsrichter als Obmann des Schiedsgerichts.

(3) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit Stimmenmehrheit.

(4) Sind die Streitpartner mit der Entscheidung des Schiedsgerichts nicht einverstanden, so wird die Angelegenheit im Sinne des § 11 Abs. I Gemeindeverbändegezet (LGBl. Nr. 105/1986 idgF) der Salzburger Landesregierung vorgelegt.

4. Geschäftsordnung

§ 14 Einberufung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Obmann, im Falle seiner Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter einberufen.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Sie ist weiters einzuberufen, wenn

- a) dringende Angelegenheiten nach § 8 Abs.2 zu beraten sind
- b) oder zwei verbandsangehörige Gemeinden dies verlangen.

(3) Die Einladung zur Sitzung ist mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin per Post, Email oder Fax zuzustellen und hat die vorläufige Tagesordnung zu enthalten. In dringenden Fällen kann die Sitzung auch telefonisch oder auf elektronischem Wege binnen 24 Stunden einberufen werden.

§ 15 Leitung und Sitzungsverlauf

(1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Obmann, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Am Beginn einer Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen und die endgültige Tagesordnung festzulegen.

§ 16 Beschlüsse

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitgliedsgemeinden ordnungsgemäß eingeladen wurden und zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Bürgermeister der Standortgemeinde und mindestens zwei weitere Bürgermeister des Verbandes bzw. deren Vertreter anwesend sind.

(2) Zu einem gültigen Beschluss ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Das Ausmaß der Stimmen richtet sich nach dem Ausmaß des prozentuellen Anteiles am Verband nach § 3 Abs.1 der Satzungen. Für die einfache Stimmenmehrheit sind mehr als 50 % der anwesenden Stimmenanteile am Verband erforderlich.

(4) Eine Änderung der Satzung ist nach Maßgabe des § 22 mit einer 2/3 Mehrheit möglich. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 17 Sitzungsniederschriften

(1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift mit folgendem Inhalt verfasst:

- a) Ort und Zeit,
- b) die Namen der Anwesenden,
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- d) Tagesordnung,
- e) Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Sitzung,
- f) dem Wortlaut der Beschlüsse,
- g) dem Verfasser der Sitzungsniederschrift.

(2) Eine Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Verfasser unterzeichnet.

(3) Die Protokolle sind mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

§ 18 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen und ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

5. Schlussbestimmungen

§ 19 Austritt eines Mitglieds

(1) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde ist frühestens nach dem Auslaufen der Finanzierungsverträge und in weiterer Folge jeweils mit Jahresende möglich, wenn die verbleibenden Mitgliedsgemeinden oder ein neu eintretendes Mitglied die Anteile übernehmen. Der Austritt ist spätestens 2 Jahre vor dem vorgesehenen Austrittszeitpunkt mit eingeschriebenem Schreiben an den Bäderverband anzuzeigen.

(2) Über die Übernahme von Anteilen ausscheidender Gemeinden entscheidet die Verbandsversammlung. Der Aufteilungsschlüssel nach § 3 Abs. I ist entsprechend zu ändern.

(3) Für den Fall eines wirksamen Austrittes einer Mitgliedsgemeinde bestehen folgende vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber dem Gemeindeverband:

- Ersatz der anteiligen Bau- und Einrichtungskosten (incl. Annuitätenleistungen) laut Endabrechnung abzüglich einer jährlichen Abwertung von 3,03 % berechnet vom Zeitpunkt der Betriebsaufnahme bis zum Austritt, und
- Ersatz des Grundanteiles im Falle eines Erwerbes durch den Gemeindeverband

- (4) Übernimmt keine der im Gemeindeverband verbleibenden Mitgliedsgemeinden oder ein neu eintretendes Mitglied die frei werdenden Anteile, kann ein Austritt wirksam nicht erfolgen.

§ 20 Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von weiteren Gemeinden der Region in den Gemeindeverband entscheidet die Verbandsversammlung endgültig.

§ 21 Auflösung des Gemeindeverbandes

(1) Der Gemeindeverband kann frühestens nach Auslaufen der Finanzierungsverträge aufgelöst werden, wenn dies die Verbandsversammlung beschließt. Zu einem gültigen Beschluss sind die Anwesenheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die Zustimmung von zwei Drittel der Anteile der Mitglieder oder $\frac{3}{4}$ der Mitgliedsgemeinden ohne Ansehung der Anteile am Verband erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen nach Maßgabe der Beitragsverhältnisse nach § 3 Abs. 1 und 3 aufzuteilen.

§ 22 Änderung der Satzungen

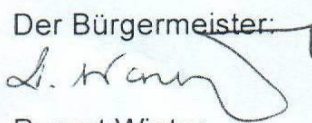
Über Änderungen der Satzungen entscheiden die Gemeindevertretungen der Mitgliedsgemeinden, wobei die Zustimmung der Gemeindevertretungen aller Mitgliedsgemeinden erforderlich ist.

§ 23 Vereinbarung

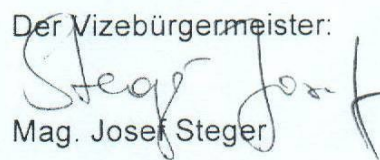
Die Mitgliedsgemeinden vereinbaren auf der Basis der vorliegenden Satzungen einen Gemeindeverband nach § 3 Abs. 1 und 2 Salzburger Gemeindeverbändegesetz zum Zwecke der Beschaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer regionalen Badeanlage mit Hotel am Standort Altenmarkt im Pongau zu gründen und genehmigen hierfür diese vorliegenden Satzungen.

Altenmarkt, am 8. März 2006

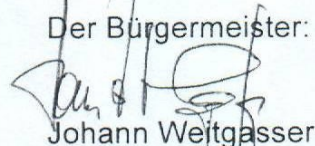
Für die Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 2. März 2006:

Der Bürgermeister:

Rupert Winter

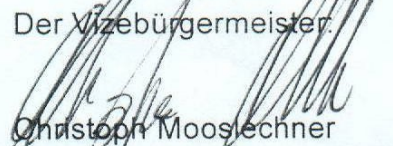


Der Vizebürgermeister:

Mag. Josef Steger

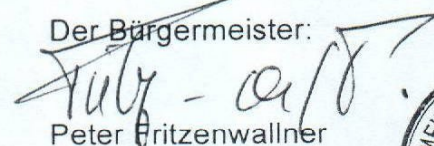
Für die Gemeinde Flachau gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. Februar 2006:

Der Bürgermeister:

Johann Weitgasser



Der Vizebürgermeister:

Christoph Mooslechner

Für die Gemeinde Eben im Pongau gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. Jänner 2006:

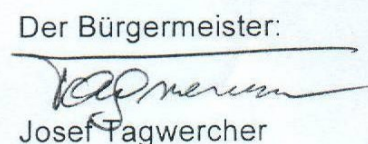
Der Bürgermeister:

Peter Britzenwallner



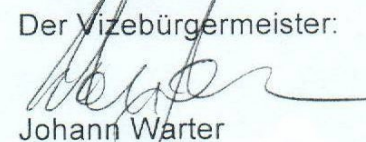
Der Vizebürgermeister:
Herbert Farmer



Für die Stadtgemeinde Radstadt gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 9. Februar 2006:

Der Bürgermeister:

Josef Tagwercher



Der Vizebürgermeister:

Johann Warter

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.